

§ 6 NÖ EG § 6

NÖ EG - NÖ Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2018

Aufgaben, die gemäß § 4 und § 5 von den Gemeinden wahrgenommen werden, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 12.06.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at